

Bestens versichert

HAFTUNGSRISSIKO. Insolvenzverwaltung durch Steuerberater und Fragen des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes. Von Hermann Wilhelmer

Steuerberater können sich als Insolvenzverwalter in das Register der Insolvenzverwalter eintragen lassen. Es ist keine zusätzliche Befähigungsprüfung notwendig. Allerdings ist einiges zu beachten, sodass am Ende des Tages das Haftungsrisiko nicht steigt.

1. Berufsbildlichkeit der Insolvenzverwaltung

Die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters versichert grundsätzlich das, was der Steuerberater von seiner Berufsbefugnis und von seinem Berufsbild her tun darf. Die Übernahme der Funktion des Insolvenzverwalters durch Steuerberater ist als berufsbildlich anzusehen. Gem. § 80 Abs. 2 IO ist zum Insolvenzverwalter eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, welche Kenntnisse im Insolvenzwesen hat. Bei entsprechender Kenntnislage können somit auch Steuerberater als Insolvenzverwalter bestellt werden.

Berufshaftpflichtversicherungsrechtlich sind die Aufgaben des Insolvenzverwalters grundsätzlich versichert, sofern sie berufsbildlich sind. Freilich kann der Steuerberater keine juristischen Vertretungen im engeren Sinn, etwa die Führung von Anfechtungsverfahren, vornehmen. Diese Form der Parteienvertretung ist alleine Rechtsanwältinnen vorbehalten. Sollten Steuerberater in ihrer Funktion als Insolvenzverwalter zur Führung von Anfechtungsprozessen Rechtsanwälte beiziehen, wäre diese Prozessführung in der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters nicht versichert (für den Fall, dass der Steuerberater für Fehlvertretungen des Rechtsanwalts haftbar gemacht wird). Hierzu müsste im Be-



ZUM AUTOR
Dr. Hermann Wilhelmer ist Geschäftsführer der Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH

darfsfall eine Sondervereinbarung mit dem Versicherer getroffen werden.

2. Risikoausschlüsse in der Berufshaftpflichtversicherung

Ist die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters grundsätzlich versichert, bedeutet dies nicht, dass „alle“ Tätigkeiten als Insolvenzverwalter versichert sind. Versicherungsbedingungen enthalten verschiedene Risikoausschlüsse, die ein an sich versichertes Risiko wieder vom Versicherungsschutz ausnehmen. Unter anderem ist der Risikoausschluss „wirtschaftliche Tätigkeit“ zu beachten. Kommt es beispielsweise zur

Unternehmensfortführung und erweist sich die zuvor erstellte Fortführungsprognose als unzutreffend, kann den Insolvenzverwalter eine Haftung für Fehlinvestitionen treffen. Dieses Risiko ist durch den vorgenannten Risikoausschluss von der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen sind (unter anderem) auch der Organtätigkeitsausschluss (Insolvenzverwalter können als Unternehmensleiter im Sinne dieses Risikoausschlusses angesehen werden), der Versicherungsausschluss (damit werden Fehler im Zusammenhang mit der Fortführung bzw. Kündigung von Versicherungen aus der Deckung genommen) sowie der Risikoausschluss „Verstoß bei Zahlungsakt“ (kein Versicherungsschutz für fahrlässige Fehlüberweisungen).

Alle diese Risikoausschlüsse wären in den AVB zu streichen, um vollständigen Versicherungsschutz für das Risiko des Insolvenzverwalters zu erlangen.

3. Vereinbarungen mit dem Versicherer

Die Abänderung der Versicherungsbedingungen gemäß Punkt 1. und 2. sind mit dem eigenen Haftpflichtversicherer in der Grunddeckung zu vereinbaren. Erforderlich ist weiters eine Konditionendifferenzdeckung über den Grund und allfälligen Excedenten-Haftpflichtversicherer nach der Kammerdeckung, da der im Anschluss an die Grunddeckung bestehende obligatorische Kammerdeckungsschutz der KSW die vorgenannten Risikoausschlüsse enthält und für das einzelne Berufsmittglied der KSW nicht disponibel ist. Die Hinzuziehung von Experten ist empfohlen. ■



Schwein gehabt: Die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters versichert grundsätzlich das, was der Steuerberater von seiner Befugnis her tun darf.